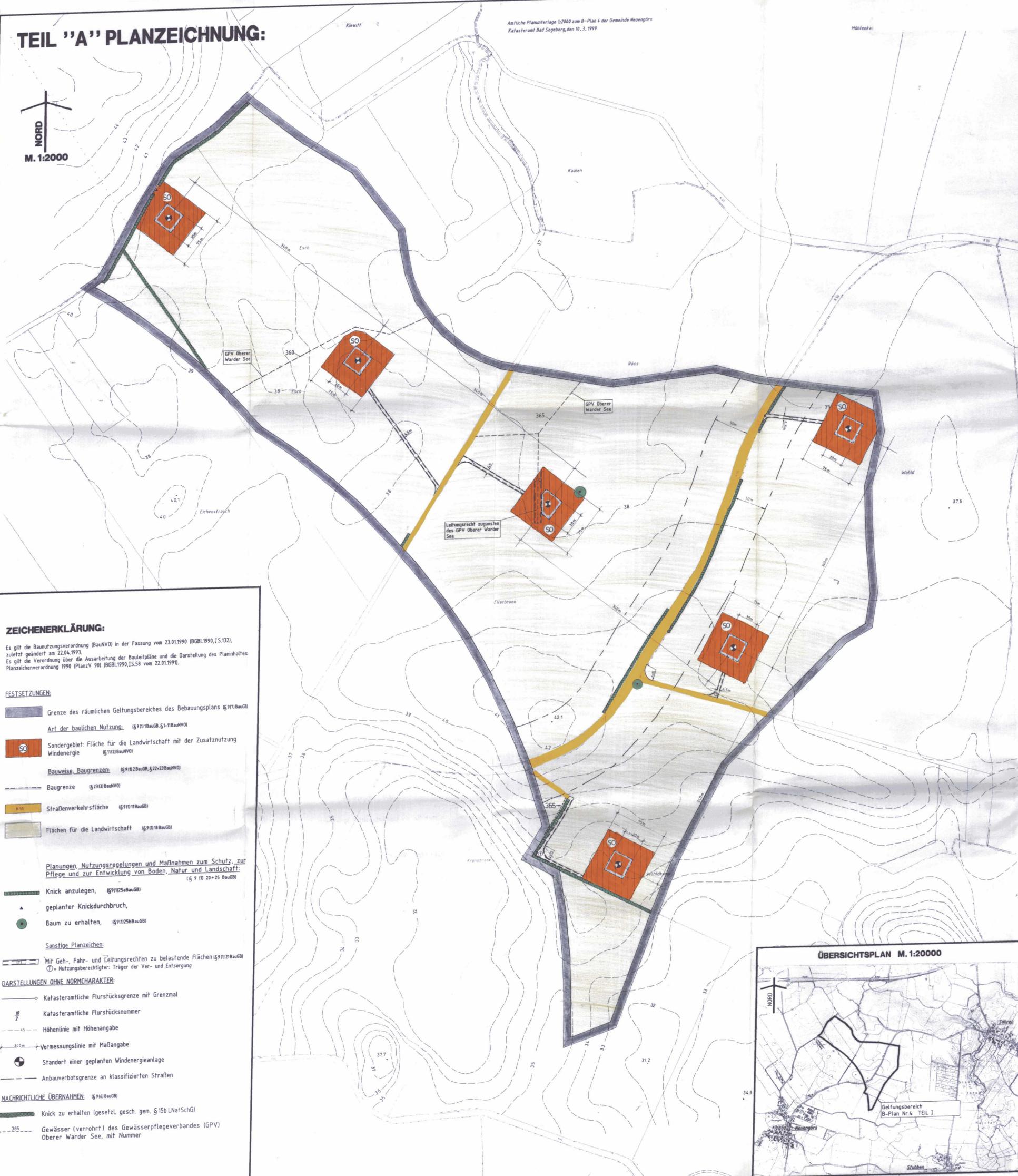


TEIL 'A' PLANZEICHNUNG:

Anfängliche Planunterlage 1:2000 zum B-Plan 4 der Gemeinde Neungörs
Katasteramt Bad Segeberg, den 10. 3. 1999

NORD
M. 1:2000



ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990, I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts der Planzeichnerverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1990, I, S. 58 vom 22.01.1990).

- FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 (1) BauGB)
 - Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) BauGB, § 11 BauNVO)
 - Sondergebiet: Fläche für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung Windenergie (§ 11 (2) BauNVO)
 - Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) BauGB, § 22-23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)
 - Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:** (§ 9 (1) BauGB)
- Knick anzulegen, (§ 9 (1) BauGB)
 - geplanter Knickdurchbruch,
 - Baum zu erhalten, (§ 9 (1) BauGB)
- Sonstige Planzeichen:**
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) BauGB)
 - ⊕ = Nutzungsberechtigter: Träger der Ver- und Entsorgung
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Höhenlinie mit Höhenangabe
 - Vermessungslinie mit Maßangabe
 - Standort einer geplanten Windenergieanlage
 - Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:** (§ 9 (1) BauGB)
- Knick zu erhalten (gesetzl. gesch. gem. § 15b LNatSchG)
 - Gewässer (verrohrt) des Gewässerpflegeverbandes (GPV) Oberer Warde See, mit Nummer

SATZUNG DER GEMEINDE NEUNGÖRS KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 TEIL I FÜR DAS GEBIET

Fläche für Windkraftanlagen, südlich der B 206
und nordöstlich von Neungörs

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2474) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H. S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.06.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4, Teil I, bestehend aus der Planzeichnung (Teil 'A') und dem Text (Teil 'B'), erlassen:

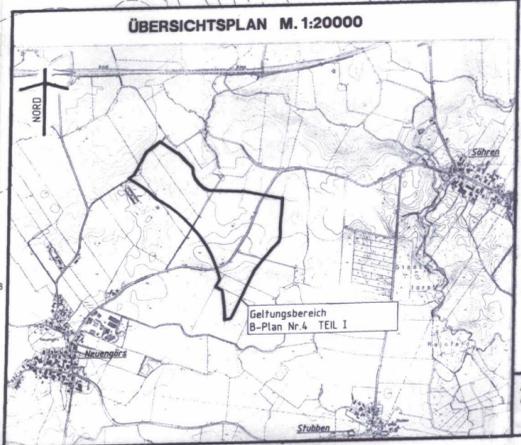
- VERFAHRENSVERMERKE:**
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.12.1998.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsaushangspunkten durch Abdruck in der Waldzeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 08.04.1999 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11.05.1999 durchgeführt worden.
Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2000 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.04.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.04.2000 bis zum 06.05.2000 während der Dienststunden folgender Zeiten bis zum 14.05.2000 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 14.05.2000 in der Zeit vom 14.05.2000 bis zum 14.05.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.06.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 13.06.2000 während der Dienststunden folgender Zeiten bis zum 14.06.2000 erneut öffentlich ausliegen.
Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden könnten.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 14.06.2000 in der Zeit vom 14.06.2000 bis zum 14.06.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 13.06.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.06.2000 gebildet.

Die Richtigkeit der Angaben in den Verzeichnissen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE NEUNGÖRS DEN 14.06.2000
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN ...
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
GEMEINDE NEUNGÖRS DEN 14.06.2000
BÜRGERMEISTER

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 03.06.2000 von ... bis zum ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 03.06.2000 in Kraft getreten.
GEMEINDE NEUNGÖRS DEN 03.06.2000
BÜRGERMEISTER



Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Neungörs: BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPLOM. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/81520
STAND: 06 / 00